

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen



Amt / Dienststelle
**Bürger- und Ordnungsamt
Veterinärabteilung**

Verwaltungsgebäude
Bergheimer Str. 69

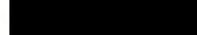
Bearbeitet von



Zimmer



Telefon



Telefax



E-Mail
veterinaeramt@heidelberg.de

Datum
18.05.2021

**Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
Hier: Ihr Antrag vom 12.07.2019 auf Herausgabe von
Informationen zum Betrieb „red-die grüne Küche“, Poststr. 42,
69115 Heidelberg**

Sehr



nach nochmaliger eingehender Überprüfung der Sach- und
Rechtslage ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Der Bescheid vom 18.08.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

B e g r ü n d u n g:

Um Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem
Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu entsprechen, hatten wir
beabsichtigt, Ihnen einen Text zu den angefragten Kontrollterminen
zu übermitteln, welcher zeitlich nach Ihrer Antragstellung angefertigt
wurde. Die Informationsgewährung wurde Ihnen mit Bescheid vom
18.08.2020 in Aussicht gestellt.

Gegen diesen zu Ihren Gunsten erlassenen Bescheid vom 18.08.2020,
wurde Widerspruch erhoben und gleichzeitig ein Antrag auf
Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht
Karlsruhe gestellt.

Zu diesem Gerichtsverfahren wurden Sie beigeladen.

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:
Buslinie 34, 35
Straßenbahnlinie 26
(Römerstraße)

Öffnungszeiten:
Montag, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 17.30 Uhr

Aufgrund eines Hinweises des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 14.12.2020 auf den Beschluss der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts (Az.: 9 K 2269/20) haben wir die Rechtslage erneut eingehend überprüft. Nach dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe ist ein solches Dokument, das nachträglich aus Anlass eines VIG-Antrages erstellt wurde, nicht Gegenstand eines VIG-Anspruchs.

Wir mussten somit zu dem Ergebnis kommen, dass Sie nach dem VIG keinen Anspruch auf die Übermittlung eines Textes haben, welcher zeitlich nach Ihrer Antragstellung angefertigt wurde. Demzufolge ist der ergangene Bescheid aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg (Bürger- und Ordnungsamt, Bergheimer Straße 69, 69115 Heidelberg) Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis:

Die Entscheidung über Ihren Antrag vom 12.07.2019 steht weiterhin aus. Hierüber wird gesondert entschieden. Wir bitten insofern noch um etwas Geduld.